

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.2026 zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA in der Gemeinde Weste - Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 13

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan „Petersberg Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung im Ortsteil Bad Bodenteich des Fleckens Bad Bodenteich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 15

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.2026 zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA in der Gemeinde Weste – Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Windpark Weste GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 29.08.2025, eingegangen am 01.09.2025, bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I S. 355), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2028 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20250049
Anlage: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW und einer Nabenhöhe von insgesamt 180 m in der Gemeinde Weste inklusive der Kranstellflächen und der wasserrechtlichen Genehmigung

Antragsteller/Betreiber: Windpark Weste GmbH & Co. KG, Stephanitorbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind im Außenbereich der Gemeinde Weste auf folgenden Standorten geplant:
„WEA 1“ – Gemarkung Höver, Flur 3, Flurstück 20/1
„WEA 2“ – Gemarkung Weste, Flur 3, Flurstück 1/4 und Gemarkung Höver Flurstück 71/38
„WEA 3“ – Gemarkung Weste, Flur 3, Flurstück 21/1

Der Antrag erfasst auch die dazugehörigen Aufbau- und Abstellflächen.

Rechtslage

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 4 und 19 BImSchG. Die Windpark Weste GmbH & Co. KG hat jedoch die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 4 und 10 BImSchG beantragt.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Im vorliegenden Verfahren wird daher eine UVP durchgeführt, weil diese beantragt wurde, aber nicht auf Grund einer Pflicht nach dem UVPG.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225), ausgelegt (UVP-Bericht, 07.10.2025). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zudem der Schallimmissionsprognose vom 20.08.2025 sowie der Schattenwurfprognose vom 05.11.2024 zu entnehmen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Bestandteil des UVP-Berichts vom 07.10.2025 ist.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Stadt- und Kreisachäologen vom 09.09.2025
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 10.09.2025
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 06.10.2025
- Stellungnahme von 50Hertz Transmissions GmbH vom 08.10.2025
- Stellungnahme der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 09.10.2025
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme vom 10.10.2025
- Stellungnahme des Amtes für Kreisstraßen vom 13.10.2025
- Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 14.10.2025
- Stellungnahme der Celle-Uelzen-Netz GmbH vom 20.10.2025
- Stellungnahme der Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.11.2025
- Stellungnahme des Brandschutzprüfers des Landkreises Uelzen vom 10.11.2025
- Stellungnahme der Unteren Waldbehörde, der Unteren Bodenbehörde und der Unteren Wasserbehörde vom 17.11.2025
- Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 vom 03.12.2025
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (Baudenkmal) vom 11.12.2025
- Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 05.01.2026
- Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 15.01.2026
- UVP-Stellungnahme des Stadt- und Kreisachäologen vom 15.09.2025
- Raumordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche UVP-Stellungnahme vom 08.12.2025

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen in der Gemeinde Weste, Feuerwehrhaus in 29599 Weste, während der Dienstzeit am Montag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtsmöglichkeiten

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9.BImSchV kann der Antrag sowie die eingereichten Unterlagen und die vorgenannten Stellungnahmen vom

20.02.2026 bis einschließlich zum 20.03.2026

nach vorheriger Terminabsprache im Kreishaus Uelzen (Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen) eingesehen werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon:

- 0581 – 82 196
- 0581 – 82 244

E-Mail: Immissionschutz@landkreis-uelzen.de

Außerdem sind die Dokumente im Zeitraum

20.02.2026 bis einschließlich zum 20.03.2026

unter folgendem Link verfügbar:

<https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/QAxf7j9GerJeGc>.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im Portal des UVP-Verbund (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG

bis einschließlich zum 20.04.2026

schriftlich bei dem Landkreis Uelzen (Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen) oder elektronisch (E-Mail-Adresse: Immissionschutz@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Weste) als beigefügtes unterschriebenes Dokument erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei dem Landkreis Uelzen eingegangen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den nach § 11 der 9. BImSchV am Verfahren zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15.7.2024 (BGBl. I S. 236) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Erörterungstermin

Gem. § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Weder hat der Antragsteller die Durchführung eines Erörterungstermins beantragt, noch liegen besondere Umstände vor, die diesen erforderlich machen. Daher wird auf die Durchführung eines Erörterungstermins für dieses Vorhaben verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 13.02.2026

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan „Petersberg Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung im Ortsteil Bad Bodenteich des Fleckens Bad Bodenteich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Bebauungsplan „Petersberg Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich entwickelt. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt im Norden von Bad Bodenteich östlich der Neustädter Straße (Landesstraße L 270) im bestehenden Gewerbegebiet Petersberg, gegenüber den Baugebieten Fileitzen und Erholungsgebiet Neuaufstellung und ist in dem nachfolgenden Kartenauszug/Übersichtsplan (nicht maßstabsgerecht) durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Flecken Bad Bodenteich

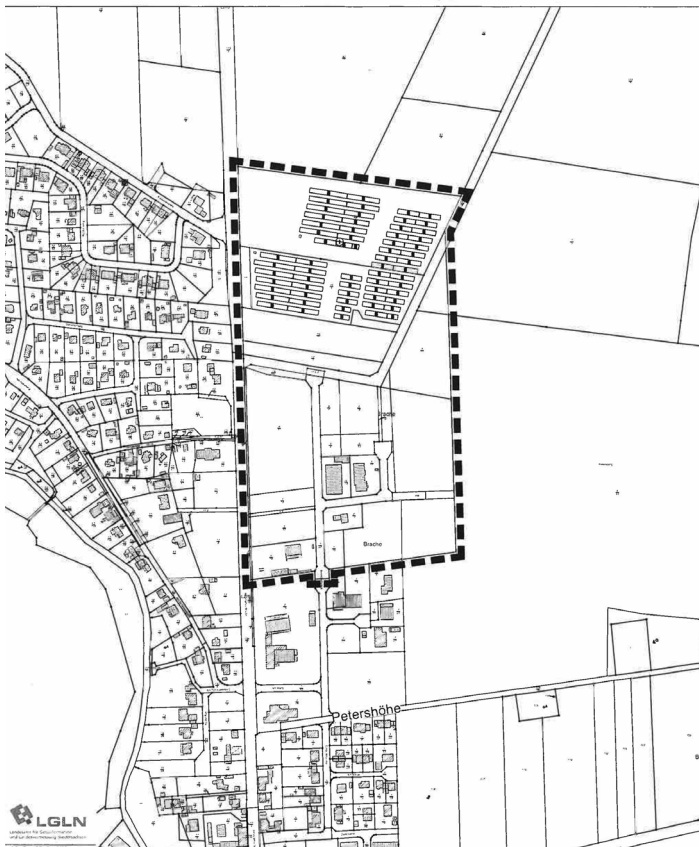
OT Bad Bodenteich
Landkreis Uelzen



Bebauungsplan „Petersberg Gewerbegebiet II“,
2. Änderung
Übersichtsplan



M. 1 : 5.000



Der Bebauungsplan „Petersberg Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung sowie die Begründung können von jeder Frau und jedem Mann beim Flecken Bad Bodenteich im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-ae.de> > **Bürgerservice** > **Wohnen & Bauen** > **Bauleitplanung** > **Bauleitplanung wirksam - rechtskräftig** > **Flecken Bad Bodenteich: OT Bad Bodenteich (K-Z)** oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bodenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Absatz 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Absatz 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Petersberg Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 28.01.2026

FLECKEN BAD BODENTEICH
(Siegel)
Der Bürgermeister

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

